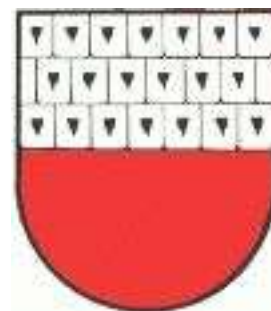


Die Örtliche Raumordnung in der Marktgemeinde Seckau mit den Verordnungen des Gemeinderates über das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan ist nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und aus Anlass der Revision hat die Marktgemeinde Seckau vor, das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 4. Flächenwidmungsplan neu zu erstellen (Revision). Es sind daher alle Gemeindebürger:innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen/Baulandwünschen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 07. April 2025 bis 15. Juni 2025 eingeladen.



ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 5. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE UND DES 5. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE SECKAU	Laufende Nummer
--	-----------------

INTERESSENT:IN

Name:

Adresse:

.....

Eingangsstempel Gemeinde

GRUNDSTÜCK(E):

Katastralgemeinde:

Der/Die Interessent:in ist Eigentümer:in der angegebenen Grundstücke: ja nein

Der/Die Interessent:in meldet Eigenbedarf an: ja nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland

Freiland Sondernutzung

Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung

Zufahrt:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Energieversorgung:

Das Vorhaben soll im Jahr verwirklicht werden.

Freiland für folgenden Zweck:

Datum: Unterschrift:

BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.
- Beachten Sie Mobilisierungsmaßnahmen (zukünftig für 5 Jahre)

Grundstückseigentümer:innen, deren Grundstücke bereits mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 belegt bzw. für deren Grundstücke privatwirtschaftliche Maßnahmenverträge gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Marktgemeinde mitzuteilen, wie Sie mit Ihren Grundstücken zukünftig umgehen werden. Allenfalls ist sodann die Investitionsabgabe/ Raumordnungsabgabe durch die Gemeinde einzuheben.

Marktgemeinde Seckau

8732 Seckau, Marienplatz 4

Telefon: +43 3514 5205 | E-Mail: gde@seckau.gv.at | Web: <https://www.seckau.at>